

Benutzungs- und Gebührenordnung für die „Stammtischhütte“ in der Ortsgemeinde Birkweiler

Die Stammtischhütte ist im Eigentum der Ortsgemeinde Birkweiler und wird von ihr unterhalten. Von allen Benutzern wird erwartet, dass sie die Einrichtungen sauber halten sowie schonend und pfleglich behandeln.

Nachstehende Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Stammtischhütte. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für die „Stammtischhütte“ und die umgebende Nutzfläche.
2. Die Einrichtung steht den örtlichen Vereinen, den örtlichen Institutionen und Privatpersonen gegen ein Entgelt zur Verfügung. Über die Anträge auf Nutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtung besteht nicht.
4. Für die Dauer der Veranstaltung sind Namen, Adresse und Erreichbarkeit eines geschäftsfähigen Verantwortlichen dem Beauftragten mitzuteilen.

§ 2

Hausrecht, Verantwortlicher

1. Das Hausrecht liegt bei der Ortsgemeinde Birkweiler. Es wird vom Ortsbürgermeister ausgeübt. Zur örtlichen Überwachung und Beaufsichtigung der Einrichtungen wird seitens der Ortsgemeinde ein Beauftragter bestellt, der das Hausrecht ausüben kann. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Die Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen obliegt demjenigen, dem die Einrichtung namentlich überlassen worden ist. Die verantwortliche Aufsichtsperson bzw. der jeweilige Nutzer hat die Einrichtung vor und nach Gebrauch zu überprüfen. Festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Beauftragten zu melden.

§ 3

Öffnungszeiten

Es werden keine Öffnungszeiten festgelegt.

§ 4

Verhaltensregeln

1. Das Anlegen einer offenen Feuerstelle (z. B. Lagerfeuer oder Grill) ist untersagt. Es ist ausschließlich die angelegte Feuerstelle auf eigene Gefahr und unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahr zu nutzen. Das Anlegen weiterer offener Feuerstellen ist untersagt.
2. Die „Stammtischhütte“ und seine Umgebung sind sauber zu halten. Alle Abfälle sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung werden die Säuberungsarbeiten von der Ortsgemeinde Birkweiler durchgeführt, die dafür eine Aufwandsentschädigung (20 € pro Stunde) verlangen wird.

3. Bei An- und Abfahrten von Motorfahrzeugen zur „Stammtischhütte“ sind die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Die Zufahrten zu den angrenzenden Privatgrundstücken und Weinbergen sind freizuhalten.
4. Bei Benutzung von Musikanlagen mit den entsprechenden Verstärkern und Lautsprecherboxen sind die geltenden Lärmschutzrichtwerte zu beachten. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass eine öffentliche Ruhestörung ausgeschlossen ist.

§ 5 Haftung

1. Die Benutzung der „Stammtischhütte“ sowie die An- und Abfahrten zum Grundstück erfolgen auf eigene Gefahr.
2. Die Ortsgemeinde überlässt den Benutzern der „Stammtischhütte“ und seine Umgebung in ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Dabei festgestellte schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, für Schäden, die durch An- und Abfahrten entstehen, für Unfälle, für abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen. Hierfür übernimmt der Benutzer die Haftung für entstandene Schäden in vollem Umfang.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt.

4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Grundstückseigentümers überschreiten.
5. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

§ 6 Jugendschutz

Bei der Benutzung der „Stammtischhütte“ gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Die jeweiligen Verantwortlichen haben auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

§ 7 Gebühren

- Für einheimische Benutzer wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben
- Für auswärtige Benutzer wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben
- Für ortsansässige Vereine wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben
- Für Kindergarten, betreute Schulklassen, Kinder- und Jugendtreff ist die Benutzung unentgeltlich
- Im Einzelfall ist der Ortsbürgermeister oder der/die zuständige Beigeordnete ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder zu erlassen.

§ 8
Benutzungsvertrag

Mit jedem Benutzer wird ein Benutzungsvertrag abgeschlossen.
Mit Abschluss des Vertrages wird eine Kautions in Höhe von 250,00 € fällig.
Diese muss spätestens 3 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto der Gemeinde
(IBAN DE80 5485 0010 0000 0705 99) gutgeschrieben sein.

Die Kautions wird nach Abnahme der Hütte durch den Beauftragten der Ortsgemeinde unter Abzug eventueller
Kosten für Beschädigungen bzw. für die Beseitigung von Verunreinigungen erstattet.

§ 9
Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Alle Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den von der Ortsgemeinde oder deren
Beauftragten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt und zeitweise oder dauernd von der
Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Falle werden die geleisteten Zahlungen nicht erstattet. Vorsätzliche
Sachbeschädigungen haben den sofortigen Entzug der Nutzungs-berechtigung zur Folge.

§ 10
Gültigkeit

1. Mit der Inanspruchnahme der „Stammtischhütte“ erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und
Gruppen diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
2. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkweiler, den 08.05.2022
Bernd Flaxmeyer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und
Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes
zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig
zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die
Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss
beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften
gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts,
der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf
der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 10.06.2022
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank
Bürgermeister